

Stoffliche Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen (Nawaros)

Zielsetzung

Österreich ist ein Land in dem die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffs Holz lange Tradition hat. Die Holzverarbeitende Industrie und Zellstoffindustrie sind wichtige Pfeiler der Wirtschaft und genießen einen hervorragenden internationalen Ruf. Die energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist in den letzten Jahren – unter anderem durch die Umweltförderung im Inland – ebenfalls zu einem wichtigen Faktor der österreichischen Umwelttechnikindustrie geworden. Neben Anlagen zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe gewinnen nahezu marktreife Technologien zur stofflichen Nutzung zunehmend an Bedeutung und können zusätzliche Reduktionspotenziale im Klimabereich mobilisieren. Insbesondere die kaskadische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen soll dabei im Vordergrund stehen.

Zielgruppe

- Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt).

Förderungsgegenstand

- Investitionen zur Erzielung unmittelbarer Umwelteffekte in Zusammenhang mit der Verarbeitung in Produktionsanlagen oder dem gewerblichen Einsatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe;
- Erhöhte Rohstoffkosten bei der Verwendung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen können in der Berechnung der Förderungsbasis als operative Kosten gemäß den Umweltleitlinien der Europäischen Union (2008/C 82/01) einbezogen werden.

Z.B. können Investitionen insbesondere beim Einsatz von folgenden Nawaro-Produkten bzw. Produktgruppen gefördert werden:

- Flachs- und Hanfdämmstoffe;
- Strohdämmstoffe;
- Biokunststoffe;
- Naturfaserverstärkte Kunststoffe;
- Lösungsmittel auf Milchsäurebasis;
- Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau;
- Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis;
- Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis;
- Druckfarben auf Pflanzenölbasis.

Förderungsbasis

- „De-minimis“-Förderung¹: Förderungsbasis sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten;
- Förderung über der „de-minimis“-Grenze: Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten. Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten werden gemäß Umweltleitlinien (2008/C 82/01) von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ermittelt.

Förderungssatz

Investitionen zur Herstellung bzw. Anwendung von Nawaro-Produkten:

- Der Standardfördersatz beträgt 25% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Investitionskosten.
- Darüber hinaus darf für Projekte über der „de-minimis“-Grenze die Förderung 40% (und allfällige Zuschläge) der gemäß Umweltleitlinien (2008/C 82/01) ermittelten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten nicht überschreiten.
- Die von der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland im Handbuch der Umweltförderung festgelegte Begrenzung der anerkehbaren umweltrelevanten Investitionskosten in Bezug auf den Umwelteffekt zur Sicherstellung der Förderungseffizienz wird bei der Förderungsermittlung berücksichtigt.

Förderungsvoraussetzungen

- Das Ansuchen muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen;
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens EUR 10.000,- betragen;

Erforderliche Unterlagen

Bitte überprüfen Sie anhand folgender Liste die Vollständigkeit Ihres Förderungsansuchens. Sämtliche Formblätter und weiterführende Informationen finden Sie unter www.publicconsulting.at/foerdermappe_ufi.htm.

- **Förderungsansuchen** – das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Ansuchenformblatt;
- **Technische Beschreibung** der beantragten Maßnahme,
 - Beschreibung der eingesetzten Nawaro-Produkte, Anteil der Nawaros am Produkt (z.B. in Gewichtsprozent), Einsatzzweck;
 - Bisher verwendete Produkte und jährliche Einsatzmengen;
 - Jährliche Einsatzmengen der Nawaro-Produkte;
 - Jährliche Kosteneinsparung bzw. zusätzliche Kosten, die durch den Einsatz von Nawaro-Produkten anfallen.
- **Zeitplan** zur Projektumsetzung
- **Kostenvoranschläge oder Angebote** der zur Förderung beantragten Maßnahme; Vergleichsangebote bzw. Ausschreibungsnachweise für die wesentlichen Anlagenteile sind spätestens bei Förderungsauszahlung vorzulegen;

¹ Definition „de-minimis“-Förderung: Sämtliche als „de-minimis“-Förderung gewährten Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von EUR 200.000,- innerhalb von 3 Steuerjahren.

- **Genehmigungen, Bescheide** – alle Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage;

Bei **Contracting- oder Leasingfinanzierten Maßnahmen** ist dem Förderungsansuchen der Contracting- oder Leasingvertrag beizulegen.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

**Informationen erteilt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH:
Telefon: 01/31 6 31-719, Fax: 01/31 6 31-104, Email: kpc@kommunalkredit.at,
Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.**